



**MATTEN**

Einwohnergemeinde  
Matten bei Interlaken

# *Kurtaxenverordnung (KV)*

*6. Januar 2020*

*Teilrevision vom 6. Juli 2020*

*Teilrevision vom 18. August 2025*

## Inhaltsverzeichnis

<b>KURTAXENVERORDNUNG (KV)</b> .....	<b>1</b>
Grundsatz.....	3
Mehrere Beherbergende .....	3
Inhalt der Schilder .....	3
QR-Code .....	4
Gestaltung der Schilder.....	4
Bestellung der Schilder .....	4
Herstellung der Schilder.....	4
Anbringung der Schilder.....	5
Kosten .....	5
Änderungen an den Angaben auf den Schildern .....	5
Widerhandlungen .....	5
Erstbeschilderung .....	5
Inkrafttreten .....	5
<b>ANHANG I: DARSTELLUNG DER SCHILDER (ARTIKEL 5)</b> .....	<b>76</b>
<b>ANHANG II: KOSTEN (ARTIKEL 9)</b> .....	<b>98</b>

Der Gemeinderat Matten gestützt auf die Artikel 6 und 8b des Kurtaxenreglements vom 17. Dezember 1985 beschliesst:

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen und werden mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Schlafplätzen gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.</p> <p><sup>3</sup> Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden.<sup>1</sup></p>
Mehrere Beherbergende	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.</p> <p><sup>2</sup> Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrerer Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.</p> <p><sup>3</sup> Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.</p> <p><sup>4</sup> Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.</p> <p><sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen.<sup>2</sup></p>
Inhalt der Schilder	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schilder haben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),</li><li>b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),</li><li>c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),</li><li>d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),</li></ol>

<sup>1</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

<sup>2</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

<sup>2</sup>Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
- c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

#### **Art. 4**

QR-Code

<sup>1</sup>Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:

- a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),
- b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse).<sup>3</sup>

<sup>1a</sup>Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder alle oder einzelne Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können. <sup>4</sup>

<sup>2</sup>Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

#### **Art. 5**

Gestaltung der Schilder

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

#### **Art. 6**

Bestellung der Schilder

<sup>1</sup>Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Bei Schildern nach Artikel 2 Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

<sup>3</sup>Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1 bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

#### **Art. 7**

Herstellung der Schilder

Die Gemeindeverwaltung lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

<sup>3</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

<sup>4</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

Anbringung der Schilder	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.</p> <p><sup>2</sup> Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof der Gemeinde mit der Montage beauftragen.</p> <p><sup>4</sup> Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof der Gemeinde. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof der Gemeinde dafür die Schilder auszuhändigen.</p>
Kosten	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.</p>
Änderungen an den Angaben auf den Schildern	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, die einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6 Absatz 2 umgehend bei der Gemeindeverwaltung neue Schilder zu bestellen.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung mit einer Busse bis 2000 Franken bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden kann.</p>
Erstbeschilderung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung.<sup>5</sup></p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.</p>

<sup>2</sup> Die Teilrevision vom 18. August 2025 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.<sup>6</sup>

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 6. Januar 2020 beschlossen.

Gemeinderat Matten

Sig.  
Peter Aeschimann  
Präsident

Sig.  
Peter Erismann  
Sekretär

<sup>5</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

<sup>6</sup> Teilrevision vom 18. August 2025, Inkrafttreten per 01.10.2025

Der Gemeinderat von Matten hat die Teilrevision der Kurtaxenverordnung per 1. Oktober 2025 am 18. August 2025 beschlossen.

Matten, 18. August 2025

Lisa Randazzo                      Pascal Bigler  
Präsidentin                      Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Kurtaxenverordnung in der Zeit vom 28. August 2025 bis 29. September 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger von Interlaken vom 28. August 2025 und 4. September 2025 bekannt gegeben.

Matten, 29. September 2025

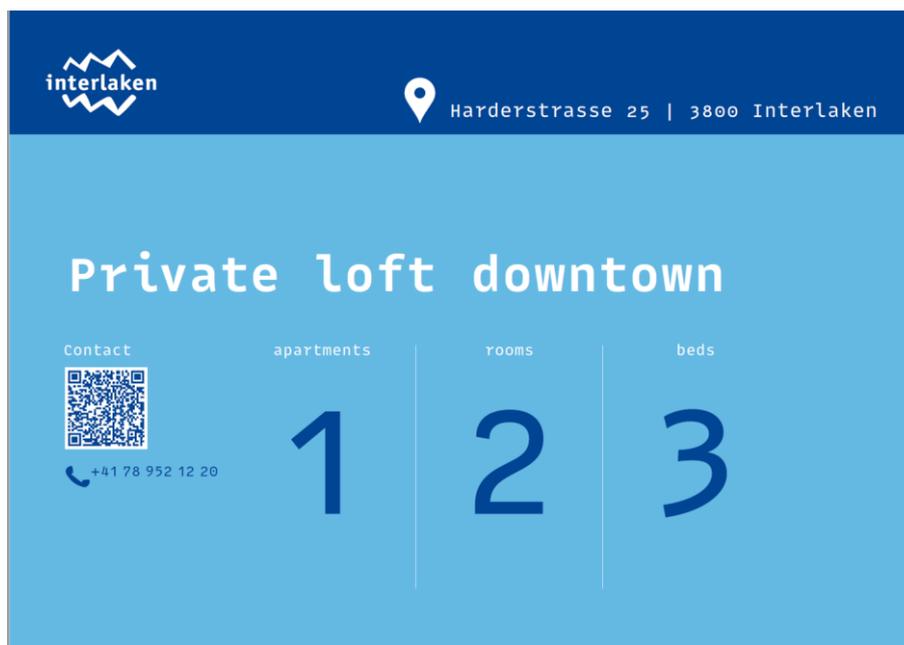
Pascal Bigler  
Gemeindeschreiber

## Anhang I:

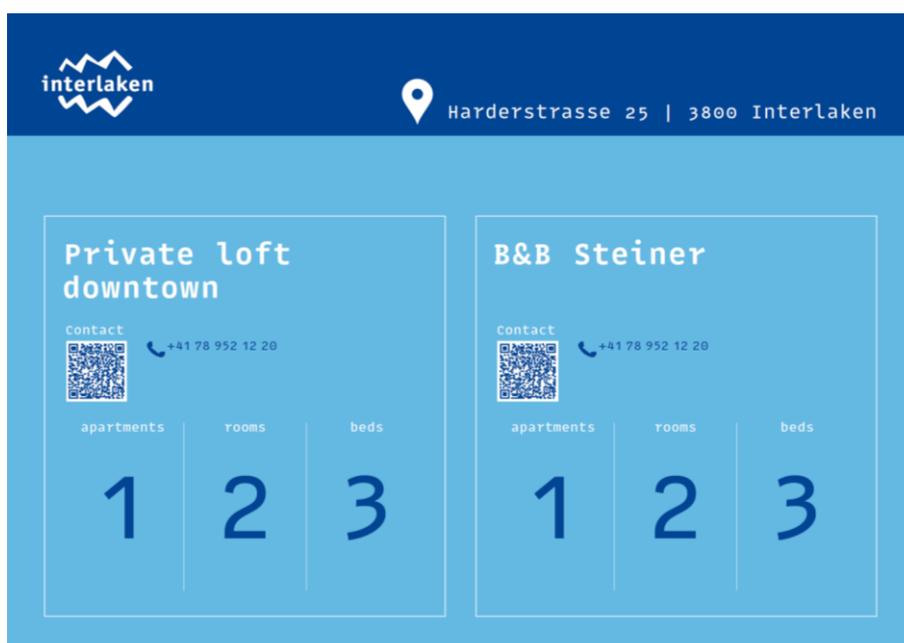
### Darstellung der Schilder (Artikel 5)<sup>7</sup>

verkleinert (Originalgrösse A4 quer)

1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)



2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



<sup>7</sup> Teilrevision vom 06.07.2020, Inkrafttreten per 01.08.2020

3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 4) oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

**Anhang II:****Kosten (Artikel 9)<sup>8</sup>**1. Schild mit GrundplatteSchild inklusive Grundplatte CHF~~60.00~~90.00 – 150.00Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4) ~~CHF 80.00~~nach Aufwand  
(Basis gemäss Gebührenverordnung)2. Neues Schild auf bestehender GrundplatteSchild ohne Grundplatte CHF~~50.00~~80.00 – 140.00Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4) ~~CHF 50.00~~nach Aufwand  
(Basis gemäss Gebührenverordnung)3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)

Befestigungsmaterial effektive Kosten

Arbeitszeit nach Aufwand  
(Basis ~~CHF 80.00/Stunde~~ gemäss  
Gebührenverordnung)<sup>8</sup> Teilrevision vom 18.08.2025, Inkrafttreten per 01.10.2025